

Hundesteuersatzung der Stadt Weener (Ems)

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 8.2.1973 (Nds. GVBl. S. 41) — in den z.Zt. geltenden Fassungen — hat der Rat der Stadt Weener in seiner Sitzung am 27. November 1974 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, daß der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

§ 2 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
- (2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	36,— DM
b) für den zweiten Hund	60,— DM
c) für jeden weiteren Hund	84,— DM
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik oder Westberlin versteuern.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5 Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- e) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 6 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unbezogen. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für das Kalendervierteljahr zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Für Kleinbeträge findet § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Anwendung.

§ 10

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzuzeigen.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt er die entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 11 verfahren.

§ 11

Versteigerung

Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann oder die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuß des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Weener, den 27. November 1974

Stadt Weener (Ems)

Bürgermeister

Stadtdirektor

Vorstehende Satzung wurde vom Landkreis Leer — 025 — am 9.12.1974 —Bo/Lü— aufsichtsbehördlich genehmigt.

Weener, den 10.12.1974

Der Stadtdirektor

Satzung
zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung
der Stadt Weener (Ems) vom 27.11.1974

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 230) und der §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.1976 (Nds. GVBl. S. 325), hat der Rat der Stadt Weener (Ems) am 17. März 1983 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 der Hundesteuersatzung der Stadt Weener (Ems) vom 27.11.1974 wird in Absatz 1 wie folgt neu gefaßt:

(1) Die Steuer beträgt jährlich

a) für den 1. Hund	60,- DM
b) für den 2. Hund	96,- DM
c) für jeden weiteren Hund	132,- DM

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt zum 1. Juli 1983 in Kraft.

Weener, den 17. März 1983

Stadt Weener (Ems)

Bürgermeister

Stadtdirektor

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Weener (Ems) vom 17.03.1983 ist mit Verfügung des Landkreises Leer vom 08.04.1983 - II/025 - gemäß § 2 (2) des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 6 (3) der Nds. Gemeindeordnung (NGO) aufsichtsbehördlich genehmigt worden. Gleichzeitig wurde die vom Rat beschlossene Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Hundesteuersatzung vom 27.11.1974 in der Fassung der vorstehenden Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung bis zum Ablauf des Jahres 1988 genehmigt.

Weener, den 19.04.1983

Stadt Weener (Ems)
Der Stadtdirektor

Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Weener (Ems) vom 27.11.1974

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Seite 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. Seite 539) und des § 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. Seite 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. Seite 374) hat der Rat der Stadt Weener in seiner Sitzung am 18.02.1999 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. In § 4 Absatz 1 werden die Worte „oder Westberlin“ gestrichen.
2. § 8 - Beginn und Ende der Steuerpflicht - wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:
(5) Für Hunde, die vorher in einem kommunalen oder kommunal geförderten Tierheim untergebracht waren sowie für Fundhunde, die der Finder behalten will, entsteht die Steuerpflicht ein Jahr nach der Aufnahme des Hundes durch den Steuerpflichtigen. Bei der Anmeldung des Hundes sind die entsprechenden Daten anzugeben und bei Hunden, die von außerhalb des Stadtgebietes kommen, zu belegen.
3. § 10 Absatz 4 Satz 3 ff. und § 11 werden gestrichen.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

Weener, den 18.02.1999

Stadt Weener (Ems)
- Der Bürgermeister -

Satzung zur 3. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Weener (Ems)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Seite 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. Seite 575), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. Seite 41), hat der Rat der Stadt Weener (Ems) in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

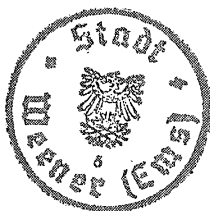
Die Steuer beträgt jährlich

a) für den ersten Hund	36,00 €
b) für den 2. Hund	60,00 €
c) für jeden weiteren Hund	76,00 €

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Weener, den 13. Dezember 2007



Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister

(Dreesmann)

Satzung zur 4. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Weener(Ems)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) in Verbindung mit § 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Weener (Ems) in seiner Sitzung am 31.03.2011 folgende Änderung beschlossen:

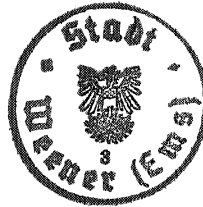
Artikel 1

In § 5 wird Absatz e) ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Weener, den 31.03.2011



Stadt Weener(Ems)
Der Bürgermeister


Wilhelm Dreesmann

Satzung zur 5. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Weener(Ems)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 83 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Weener (Ems) in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

In § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- a) für den 1. Hund 50 €
- b) für den 2. Hund 74 €
- c) für jeden weiteren Hund 100 €.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Weener, den 18.12.2012



Stadt Weener(Ems)
Der Bürgermeister


Wilhelm Dreesmann

Satzung zur 6. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Weener(Ems)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 83 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Weener (Ems) in seiner Sitzung am 23.03.2017 die Erhöhung der Steuersätze beschlossen. Die Satzung wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- a) für den 1. Hund 60 €
- b) für den 2. Hund 90 €
- c) für jeden weiteren Hund 120 €.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Weener, den 18.04.2017



Stadt Weener(Ems)
Der Bürgermeister


Ludwig Sonnenberg